

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
№ 1.

(Ausgegeben am 14. Februar 1895.)

1. Regierungß-Bekanntmachung vom 2. Januar 1895, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Infolge der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen hat sich eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden, auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden Königlich Preussischen Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in größeren als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, sind weiterhin nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnet worden.

Für Granulae ist der Arbeitspreis auf Seite 67 der in R. Gärtner's Verlag, Hermann Henfelder, in Berlin erschienenen Arzneitaxe für 1895 angegeben.

Weiße Gläser dürfen nicht höher als halbweiße berechnet werden.

Luxus-Arzneigeßäße dürfen nur unter bestimmten, Seite 73 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 wird dies andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die umgearbeitete Arzneitaxe für das Jahr 1895 mit dem 1. Januar laufenden Jahres in Kraft getreten ist.

Greiß, am 2. Januar 1895.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.